

**Bekanntmachung Nr. 086/2008 vom 10.09.2008**

Im Flurbereinigungsverfahren Boscheln wird hiermit für das Gebiet der Stadt Baesweiler Folgendes bekannt gemacht:

Bezirksregierung Köln  
Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Aachen, den 22.08.2008  
Dienstgebäude Aachen  
Robert-Schuman-Str. 51  
52066 Aachen  
Tel.: 0241/457-307

**Flurbereinigung Boscheln**

Az.: 33.06.01 - 14 01 2 -

**Feststellung der Ergebnisse  
der Wertermittlung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Boscheln, Kreise Aachen und Heinsberg, werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150), die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch die Änderungsbeschlüsse 11 bis 14 nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke so festgestellt, wie sie am 24. Juni 2008 in der Begegnungsstätte der Arbeiterwohlfahrt (AWO) in Übach-Palenberg ausgelegen haben und in dem Anhörungstermin am 10. Juli 2008 erläutert worden sind.

**Gründe**

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die durch die Änderungsbeschlüsse 11 bis 14 nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG bewertet worden. Die Unterlagen und Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) am 24. Juni 2008 in der Begegnungsstätte der Arbeiterwohlfahrt (AWO) in Übach-Palenberg ausgelegen. Die grundbuchmäßigen Eigentümer wurden darüber hinaus über die vorgenommene Bewertung ihrer Grundstücke durch Übersendung eines Einlagenachweises unterrichtet. Die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke sind in einem Anhörungstermin am 10. Juli 2008 erläutert worden.

Die Beteiligten hatten Gelegenheit, Einwendungen gegen die Bewertung vorzubringen. Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden nicht erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unter Angabe des Aktenzeichens – 33.06.01 – 14 01 2 – Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
-9a Senat (Flurbereinigungsgericht)-  
Aegidikirchplatz 5, 48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Im Auftrag

(LS) gez.

(Hundenborn)